

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 1. April 2010**

(Stadtzeitung Nr. 7 vom 14. April 2010)

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	2
§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe	2
§ 4 Ausnahmeregelung	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Sportamt fällig.

### **§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

#### **(1) Nutzergruppe und Nutzungen 1**

- Fürther Vereine, die dem Forum des Fürther Sports angehören
- Städtische Betriebssportgruppen
- Lehrersportgruppen
- Sportverbände
- Schiedsrichtervereinigungen
- Kirchliche und soziale Einrichtungen und Gruppen, die gemeinnützig sind und dem Gemeinwohl dienen
- Kindertageseinrichtungen
- Veranstaltungen die einem karitativen Zweck dienen
- Vereine, die alle Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forum des Fürther Sports erfüllen, ihren Aufnahmeantrag bereits gestellt haben noch vor der Aufnahme, wenn der Sportausschuss das beschließt.
- Vergleichbare Vereinigungen

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.1 Sporthallen

76-6

Sportstättengebührensatzung Stadt Fürth

- 1.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 1,25 Euro; je angefangene 30 Minuten 0,70 Euro
- 1.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 1,25 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 0,70 Euro
- 1.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 3 Euro; je angefangene 30 Minuten 1,50 Euro
- 1.21 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 1.2.1 Sporthallen
  - 1.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 2,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 1,25 Euro
  - 1.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 2,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 1,25 Euro
- 1.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 6,00 Euro; je angefangene 30 Minuten 3,00 Euro

(2) Nutzergruppe und Nutzungen 2

- Fürther Gewerkschaften
- Gruppen, die zu mehr als 50 Prozent aus Fürther Bürgern bestehen
- Fachverbände
- Vergleichbare Vereinigungen
  - 2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
    - 2.1.1 Sporthallen
      - 2.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 6,25 Euro; je angefangene 30 Minuten 3,25 Euro
      - 2.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 6,25 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 3,25 Euro
    - 2.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 15 Euro; je angefangene 30 Minuten 7,50 Euro
  - 2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
    - 2.2.1 Sporthallen
      - 2.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 12,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro
      - 2.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 12,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro
    - 2.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 30 Euro, je angefangene 30 Minuten 15 Euro

(3) Nutzergruppe und Nutzungen 3

- vhs Fürth
- Staatliche Behörden

- 3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 3.1.1 Sporthallen
    - 3.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 9,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 4,75 Euro
    - 3.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 9,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 4,75 Euro
  - 3.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 22,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 11,25 Euro
- 3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 3.2.1 Sporthallen
    - 3.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 19 Euro; je angefangene 30 Minuten 9,50 Euro
    - 3.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 19 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 9,50 Euro
  - 3.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 45 Euro; je angefangene 30 Minuten 22,50 Euro

(4) Nutzergruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

- 4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 4.1.1 Sporthallen
    - 4.1.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 12,50 Euro; je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro
    - 4.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 12,50 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,25 Euro
  - 4.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 30 Euro; je angefangene 30 Minuten 15 Euro
- 4.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 4.2.1 Sporthallen
    - 4.2.1.1 Einfachsporthallen: je 60 Minuten 25 Euro; je angefangene 30 Minuten 12,50 Euro

76-6

Sportstättengebührensatzung Stadt Fürth

4.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je 60 Minuten 25 Euro; je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 12,50 Euro

4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen: je 60 Minuten 60 Euro; je angefangene 30 Minuten 30 Euro

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (1) bis (4)

5.1 Einfachsporthallen: 100 Euro

5.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100 Euro

(6) Zuschläge für die Nutzergruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 Prozent, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

7.1 Auf die Nutzungsgebühr wird noch die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

7.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

7.3 Eine Gebühr von 50 Euro wird erhoben, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es ohne triftigen Grund versäumt hat, möglichst eine Woche vorher Sportamt oder Hausmeister davon zu informieren.

7.4 Eine Gebühr von 50 Euro wird erhoben, wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass erhöhter Reinigungsaufwand anfällt.

7.5 Ermäßigungen  
Für Auf- und Abbau bei sportlichen und bei nicht sportlichen Veranstaltungen werden je drei Stunden nicht berechnet.

#### **§ 4 Ausnahmeregelung**

Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportanlagengebührensatzung vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.